

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 19.Dezember 1991, Zahl: 941-1/1991, mit der die HEBESÄTZE für die GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die GRUNDSTEUER von den Grundstücken, festgesetzt werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982, LGB1.Nr.8/1982, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 FAG-1989, BGBl.Nr.687/1988 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird mit ..... 500 v.H. der Steuermeßbeträge festgesetzt.
- 2) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den Grundstücken wird mit ..... 500 v.H. der Steuermeßbeträge festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 1992 in Kraft.

-----

9423 St.Georgen, ... 30. Dezember 1991  
 Für den Gemeinderat:  
 Der Bürgermeister:  
 Bezirk  
 Wolfsberg  
 Kärnten

*Karl ...*

Angeschlagen am 30.12.1991

30.01.1992

Abgenommen am

*[Handwritten initials]*